

Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

32. Jahrgang, Nr. 2 Dresden, 28. Februar 2022

Inhalt

10. Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus für die Fastenzeit 2022 27
11. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 31
12. Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022 32
13. Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) 34
14. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission (Caritas) 35
15. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas)..... 39
16. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas)..... 41
17. D E K R E T – Inkraftsetzung einer Entscheidung der Zentral-KODA 42
18. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost..... 44
19. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost..... 44
20. Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge 45

21.	Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften	55
22.	Wahl der Vertreter der Dienstgeberseite in die Arbeitsrechtliche Kommission.....	56
23.	Änderung der Organisationsstruktur im Bischöflichen Ordinariat.....	56
24.	Verlängerung des Geltungszeitraums der „Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte“ (KA 106/2020).....	56
25.	Geändertes Ehevorbereitungsprotokoll (EVP).....	57
26.	Ausbildung für den Beruf der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten	57
27.	Priesterausbildung.....	59
28.	Bewerbung als Einsatzstelle D[EIN] JAHR FÜR GOTT – FSJ pastoral für Pfarreien.....	60
29.	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022	61
30.	Personalien	61

10. Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus für die Fastenzeit 2022

»Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit haben, allen Menschen Gutes tun.« (Gal 6,9-10a)

Liebe Brüder und Schwestern,
die Fastenzeit ist eine günstige Gelegenheit der persönlichen und gemeinschaftlichen Erneuerung, die uns hinführt zum Osterereignis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Es wird uns guttun, auf unserem Weg durch die Fastenzeit 2022 die mahnenden Worte des heiligen Paulus an die Galater zu bedenken: »Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit (kairós) haben, allen Menschen Gutes tun.« (Gal 6,9-10a)

1. AUSSAAT UND ERNTE

In dieser Perikope erinnert der Apostel an das Bild von Saat und Ernte, das für Jesus von großer Bedeutung war (vgl. Mt 13). Der heilige Paulus spricht von einem kairós: einem günstigen Zeitpunkt, um Gutes auszusäen, im Blick auf die spätere Ernte. Welcher ist für uns dieser günstige Zeitpunkt? Gewiss wird man das von der Fastenzeit sagen können, wie auch von unserem ganzen irdischen Leben, dessen Abbild die Fastenzeit in gewisser Weise ist. Allzu oft wird unser Leben von Gier und Stolz beherrscht, von einer Sehnsucht nach Besitz, Anhäufung und Konsum von Gütern, wie es im Evangelium am Beispiel des törichten Mannes sichtbar wird, der sein Leben für sicher und glücklich hielt, weil er eine große Ernte in seinen Scheunen gesammelt hatte (vgl. Lk 12,16-21). Die Fastenzeit lädt uns ein zur Umkehr, zu einem Mentalitätswechsel, damit die Wahrheit und Schönheit des Lebens nicht so sehr am Haben festgemacht wird als am Geben, nicht so sehr am Anhäufen als am Aussäen des Guten und am Miteinander-Teilen.

Der Sämann ist in erster Linie Gott selbst, der großzügig fortfährt, »unter die Menschheit Samen des Guten zu säen« (Enzyklika Fratelli tutti, 54). In der Fastenzeit sind wir aufgerufen, auf Gottes Geschenk zu antworten, indem wir sein lebendiges und wirksames (vgl. Hebr 4,12) Wort aufnehmen. Das aufmerksame Hören auf Gottes Wort führt zu einer Bereitschaft, sich seinem Handeln zu fügen (vgl. Jak 1,21), und das macht unser Leben fruchtbar. Wenn uns schon das ein Grund zur Freude ist, so gilt das noch mehr für unsere Berufung, »Gottes Mitarbeiter« (1 Kor 3,9) zu sein und die Zeit gut zu nutzen (vgl. Eph 5,16), damit auch wir den Samen des Guten aussäen können. Diese Aufforderung, Gutes auszusäen, ist nicht als lästige Pflicht zu

verstehen, sondern als eine Gnade, mit der der Schöpfer uns in unserem Handeln an seiner fruchtbaren Großherzigkeit beteiligen will.

Und was ist mit der Ernte? Geschieht die Aussaat nicht im Hinblick auf die Ernte? Gewiss, so ist es. Paulus selbst betont den engen Zusammenhang zwischen Aussaat und Ernte, wenn er sagt: »Wer kärglich sät, wird auch kärglich ernten; wer mit Segen sät, der wird mit Segen ernten.« (2 Kor 9,6) Aber um welche Ernte geht es hier? Eine erste Frucht der guten Aussaat findet sich in uns selbst und in unseren alltäglichen Beziehungen, selbst in den kleinsten Gesten der Freundlichkeit. In Gott ist kein noch so kleiner Akt der Liebe und keine »großherzige Mühe« vergeblich (vgl. Evangelii gaudium, 279). So wie man einen Baum an seinen Früchten erkennt (vgl. Mt 7,16-20), so strahlt auch ein Leben voller guter Werke aus (vgl. Mt 5,14-16) und bringt den Wohlgeruch Christi in die Welt (vgl. 2 Kor 2,15). Gott zu dienen, frei von Sünde, bringt Früchte der Heiligung zum Heil aller hervor (vgl. Röm 6,22).

In Wirklichkeit sehen wir immer nur einen kleinen Teil der Früchte unserer Aussaat, denn es ist, wie es in dem vom Evangelium überlieferten Sprichwort heißt: »Einer sät und ein anderer erntet.« (Joh 4,37) Gerade dadurch, dass wir zum Wohl der anderen aussäen, haben wir Anteil an der Großherzigkeit Gottes: »Es ist eine edle Haltung, Prozesse in der Hoffnung auf die geheime Kraft des ausgesäten Guten anzustoßen, deren Früchte von anderen geerntet werden.« (Enzyklika Fratelli tutti, 196) Zugunsten anderer Gutes auszusäen befreit uns von der engen Logik des persönlichen Profits, es gibt unserem Handeln den weiten Atem der Unentgeltlichkeit und fügt uns auf diese Weise in das wunderbare Panorama des göttlichen Heilsplans ein. Das Wort Gottes weitet und erhebt unseren Blick: Es verkündet uns, dass die wahre Ernte letztlich die eschatologische ist, die des letzten Tages, jenes Tages, der keinen Abend kennt. Die vollendete Frucht unseres Lebens und Handelns ist die »Frucht für das ewige Leben« (Joh 4,36), die unser »Schatz im Himmel« sein wird (Lk 12,33; 18,22). Jesus selbst verwendet das Bild des Samenkorns, das in der Erde stirbt und Frucht bringt, um vom Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung zu sprechen (vgl. Joh 12,24); und der heilige Paulus verwendet es erneut, um von der Auferstehung unseres Leibes zu sprechen: »Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich. Was gesät wird, ist armselig, was auferweckt wird, herrlich. Was gesät wird, ist schwach, was auferweckt wird, ist stark. Gesät wird ein irdischer Leib, auferweckt ein überirdischer Leib.« (1 Kor 15,42-44) Diese Hoffnung ist das große Licht, das der auferstandene Christus in die Welt bringt: »Wenn wir allein für dieses Leben unsere Hoffnung auf Christus gesetzt haben, sind wir erbärmlicher daran als alle anderen Menschen. Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen« (1 Kor 15,19-20), damit diejenigen, die mit »der Gestalt seines Todes verbunden wurden« (Röm 6,5), auch mit der seiner Auferstehung zum ewigen Leben verbunden werden (vgl. Joh 5,29): »Dann

werden die Gerechten im Reich ihres Vaters wie die Sonne leuchten.« (Mt 13,43)

2. »LASST UNS NICHT MÜDE WERDEN, DAS GUTE ZU TUN«

Die Auferstehung Christi belebt die irdischen Hoffnungen mit der »großen Hoffnung« des ewigen Lebens und legt bereits in die Gegenwart den Keim des Heils hinein (vgl. BENEDIKT XVI., Spe salvi, 3; 7). Angesichts der bitteren Enttäuschung so vieler zerbrochener Träume, angesichts der Sorge um die vor uns liegenden Herausforderungen, angesichts der Entmutigung angesichts unserer unzureichenden Möglichkeiten ist die Versuchung groß, sich in einem individualistischen Egoismus zu verschließen und sich in die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der anderen zu flüchten. Denn auch die besten Ressourcen sind begrenzt: »Die Jungen werden müde und matt, junge Männer stolpern und stürzen.« (Jes 40,30) Aber Gott »gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke. [...] Die aber auf den Herrn hoffen, empfangen neue Kraft, wie Adlern wachsen ihnen Flügel. Sie laufen und werden nicht müde, sie gehen und werden nicht matt.« (Jes 40,29.31) Die Fastenzeit ruft uns auf, an Gott zu glauben und auf ihn zu hoffen (vgl. 1 Petr 1,21), denn nur mit dem Blick auf den auferstandenen Jesus Christus (vgl. Hebr 12,2) können wir die Aufforderung des Apostels annehmen: »Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun.« (Gal 6,9) Lasst uns nicht müde werden, zu beten. Jesus lehrte, dass es notwendig ist, »allezeit zu beten und darin nicht nachzulassen« (Lk 18,1). Wir brauchen das Gebet, weil wir Gott brauchen. Die Selbstgenügsamkeit ist eine gefährliche Illusion. Wenn uns die Pandemie unsere persönliche und gesellschaftliche Zerbrechlichkeit vor Augen geführt hat, so möge uns diese Fastenzeit den Trost des Glaubens an Gott erfahren lassen, ohne den wir keinen Halt haben (vgl. Jes 7,9). Niemand rettet sich mit eigener Kraft, denn wir sitzen in den Stürmen der Geschichte alle in demselben Boot; vor allem aber rettet sich niemand ohne Gott, weil nur das Ostergeheimnis Jesu Christi den Sieg über die dunklen Wasser des Todes gibt. Der Glaube befreit uns nicht von den Drangsalen des Lebens, aber ermöglicht uns, sie in Christus vereint mit Gott zu durchleben, in der großen Hoffnung, die nicht enttäuscht und deren Unterpfand die Liebe ist, die Gott durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen hat (vgl. Röm 5,1-5).

Lasst uns nicht müde werden, das Böse in unserem Leben auszurotten. Möge das körperliche Fasten, zu dem uns die Fastenzeit aufruft, unseren Geist für den Kampf gegen die Sünde stärken. Lasst uns nicht müde werden, im Sakrament der Buße und Versöhnung um Vergebung zu bitten, in dem Wissen, dass Gott nie müde wird, uns zu vergeben. Werden wir nicht müde, gegen die Begierlichkeit zu kämpfen, jene Schwäche, die zur Selbstsucht und zu jedem Übel führt und im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wege gefunden hat, um den Menschen in die Sünde zu stürzen (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 166). Eine dieser Möglichkeiten ist die Gefahr der Abhängigkeit

von den digitalen Medien, die zu einer Verarmung der menschlichen Beziehungen führt. Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, gegen diese Fallstricke anzugehen und stattdessen eine ganzheitlichere menschliche Kommunikation (vgl. ebd., 43) zu pflegen, die aus »wirklichen Begegnungen« (ebd., 50) von Angesicht zu Angesicht besteht.

Lasst uns nicht müde werden, in tätiger Nächstenliebe Gutes zu tun. Üben wir uns in dieser Fastenzeit im freudigen Geben von Almosen (vgl. 2 Kor 9,7). »Gott, der den Samen gibt für die Aussaat und Brot zur Nahrung« (2 Kor 9,10), sorgt für einen jeden von uns, nicht nur, damit wir etwas zu essen haben, sondern auch, damit wir großzügig sein und anderen Gutes tun können. Wenn es wahr ist, dass wir unser ganzes Leben lang Gutes aussäen sollen, dann lasst uns insbesondere diese Fastenzeit nutzen, um uns um die zu kümmern, die uns nahestehen, um den Brüdern und Schwestern zu Nächsten zu werden, die auf ihrem Lebensweg Verwundungen erlitten haben (vgl. Lk 10,25-37). Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, diejenigen aufzusuchen und nicht zu meiden, die bedürftig sind; um diejenigen anzurufen und nicht zu ignorieren, die ein offenes Ohr und ein gutes Wort brauchen; um diejenigen zu besuchen und nicht alleinzulassen, die unter Einsamkeit leiden. Setzen wir den Appell, allen Gutes zu tun, in die Tat um und nehmen wir uns Zeit, die Kleinsten und Wehrlosesten, die Verlassenen und Verachteten, die Diskriminierten und Ausgegrenzten zu lieben (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 193).

3. »WENN WIR DARIN NICHT NACHLASSEN, WERDEN WIR ERNTEN, SOBALD DIE ZEIT DAFÜR GEKOMMEN IST«

Die Fastenzeit erinnert uns jedes Jahr daran, dass »das Gute, ebenso wie die Liebe, die Gerechtigkeit und die Solidarität« nicht ein für alle Mal erreicht werden kann, sondern »jeden Tag neu errungen werden« muss (ebd., 11). Bitten wir Gott also um die geduldige Ausdauer eines Bauern (vgl. Jak 5,7), damit wir nicht nachlassen, Schritt für Schritt das Gute zu tun. Wer fällt, strecke seine Hand nach dem Vater aus, der uns immer wieder aufrichtet. Diejenigen, die sich, von den Verlockungen des Bösen getäuscht, verirrt haben, sollten nicht zögern, zu dem zurückzukehren, der »groß im Verzeihen« ist (Jes 55,7). Werden wir in dieser Zeit der Umkehr mit dem Beistand der Gnade Gottes und der Gemeinschaft der Kirche nicht müde, das Gute auszusäen. Das Fasten bereitet den Boden, das Gebet bewässert ihn, die Nächstenliebe macht ihn fruchtbar. Wir haben die gläubige Gewissheit, dass wir, »wenn wir darin nicht nachlassen«, ernten werden, »sobald die Zeit dafür gekommen ist«, und dass wir mit der Gabe der Beharrlichkeit das verheißene Gut (vgl. Hebr 10,36) zu unserem Heil und dem der anderen erlangen werden (vgl. 1 Tim 4,16). Indem wir eine geschwisterliche Liebe zu allen pflegen, sind wir mit Christus vereint, der sein Leben für uns hingegeben hat (vgl. 2 Kor 5,14-15), und wir verkosten schon

jetzt etwas von der Freude des Himmelreichs, wenn Gott »alles in allem« sein wird (1 Kor 15,28).

Die Jungfrau Maria, aus deren Schoß der Heiland hervorging und die alles in ihrem Herzen erwog (vgl. Lk 2,19), erwirke uns die Gabe der Geduld und sei uns mütterlich nahe, damit diese Zeit der Umkehr Früchte des ewigen Heils bringe.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2021, dem Gedenktag des heiligen Bischofs Martin

+ Franziskus

11. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,
die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

„Es geht! Gerecht.“ Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23. September 2021

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

12. Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022

Die 64. Misereor-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „Es geht! Gerecht.“ In der Fastenaktion richtet Misereor, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, den Blick auf asiatische Metropolen, die von den Folgen der Klimakrisen besonders betroffen sind. Sie liegen oft an Küsten und sind durch den steigenden Meeresspiegel bedroht. Insbesondere die Wohngebiete der Armen liegen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Die Weichenstellungen – in den Städten Asiens wie auch hier bei uns – für eine klimafreundliche, gerechtere Welt müssen und können heute erfolgen. Misereor-Partnerorganisationen setzen alles daran, auf eine gerechtere klimafreundliche Welt hinzuwirken. In der Fastenaktion 2022 erzählt Misereor ihre Geschichten – aus Bangladesch, von den Philippinen – und Geschichten aus Deutschland. Sie zeigen modellhaft und ermutigend, wie eine klimagerechtere Welt aussehen und erreicht werden kann. Mit der Fastenaktion lädt Misereor ein, selbst Teil dieser Bewegung zu werden: Als Mitglied einer Nachbarschaft, als Mitglied einer Kirchengemeinde. Als Bürgerin und Bürger. „Es geht! Gerecht.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 6. März 2022, in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bangladesch und Philippinen sowie Gläubigen aus der Erzdiözese feiert Misereor um 10 Uhr im Freiburger Münster einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor „Daumen hoch“ für diejenigen, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen: „Für Mensch und Natur gleichermaßen“, drückt die Geste des philippinischen Kindes aus. In einer direkten und sehr selbstbewussten Weise sagt es jedem Einzelnen: „Danke, wenn Du mittust! Danke für Deine Spende!“ Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am

Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. Es lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2022 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 3. April 2022, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 1. April 2022, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden

Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

13. Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“

b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,

2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und

3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

- c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“
4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
 „³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 wird das Wort „Bundes-“ gestrichen.
8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“
- II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 28. Februar 2022

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
 Bischof von Dresden-Meißen

Notar

**14. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der
 Bundeskommission (Caritas)**

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

Durch das Einfügen von § 3a und § 7 wird die für den öffentlichen Dienst der Länder beschlossenen Einmalzahlung in der Anwendung auf die Anlage 21 zu den AVR klargestellt und auf die Anlage 21a zu den AVR übertragen. Damit werden alle Lehrkräfte im Bereich der AVR (gleich ob in Anlage 21 oder 21a) gleichbehandelt.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anmerkungen betreffend die Geltung von Berufspraktika als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung

Die Anmerkungen 2 zu § 13 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 und § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 betreffend die Anrechnung der Zeiten eines Praktikums nach dem bisherigen Abschnitt D der Anlage 7 musste aufgrund der zum 1. August 2021 in Kraft getretenen neuen Fassung der Anlage 7 redaktionell angepasst werden.

2. Geltung der VersO B für Auszubildende

Nach § 1 Abs. 1 VersO B Anlage 8 zu den AVR besteht auch für „gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte“ Versicherungspflicht. § 10 der VersO B schränkt dies auf bis zum 20. September 2018 bestehende Zusatzrentenversicherungen bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG ein, weil aufgrund aufsichtsrechtlicher Verfügung beide Kassen ab dem genannten Datum keine neuen Versicherungsverhältnisse mehr begründen durften. Dies hatte zum Beschluss der neuen VersO C geführt. Dort wird aber schon allein auf eine Ausbildung nach Anlage 7 zu den AVR ohne Nennung der Buchstaben verwiesen. Insoweit könnte kein Fall der Anwendung auf ein nach der neuen Anlage 7 zu den AVR geführtes neues Ausbildungsverhältnis mehr bestehen. Allerdings könnten Fälle von längeren oder von Verlängerungen von vor dem 20. September 2018 begründeten und zusatzversicherten Ausbildungsverhältnissen gegeben sein, auf die ggf.

im nach dem 1. April 2022 beginnenden weiteren Ausbildungsjahr die neue Anlage 7 zu den AVR Anwendung finden würde.

Die Nennung der Abschnitte A, B und E in den Wortlauten würde bei unveränderter Weitergeltung der beiden Regelungen in der VersO B hier zu Irritationen führen. Allerdings sollte wegen der geringen Fallzahl neuer Fälle und der betriebsrentenrechtlichen Relevanz auch der Ausbildungszeiten hierzu eine Klarstellung in den AVR erfolgen.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung zur Corona-Sonderzahlung und die Anpassungen der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um einen mittleren Wert im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 28. Februar 2022

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

15. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas)

Änderung der Anlage 21a zu den AVR Corona-Sonderzahlung

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Freiburg, den 22. Dezember 2021

gez. Hubert Garski
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet eine Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 16. Dezember 2021 umgesetzt. Darin wird die für den öffentlichen Dienst der Länder beschlossene Einmalzahlung in der Anwendung auf die Anlage 21 zu den AVR klargestellt und auf die Anlage 21a zu den AVR übertragen. Damit werden alle Lehrkräfte im Bereich der AVR (gleich ob in Anlage 21 oder 21a) gleichbehandelt.

Für den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR bedarf es keines Umsetzungsbeschlusses der Regionalkommission, da es sich hier um einen dynamischen Verweis auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen handelt.

In Vollzeit beschäftigte Lehrkräfte, die

- in Anlage 21 zu den AVR eingruppiert sind, erhalten eine Corona-Sonderzahlung nach den für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen,
- in Anlage 21a zu den AVR eingruppiert sind, erhalten spätestens im März 2022 eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro, sofern sie an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge hatten und ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat. Die üblichen Ausnahmen, wie z. B. der

Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld sind dem gleichgestellt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs anteilig. Bereits freiwillig geleistete Corona-Einmalzahlungen können mit der hier geregelten Corona-Sonderzahlung verrechnet werden.

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 28. Februar 2022

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

16. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas)

Änderung der Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I. Wirksamwerden der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

²Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 7. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Freiburg, den 22. Dezember 2021

gez. Hubert Garski
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 hinsichtlich der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in Anlage 7 zu den AVR angewendet.

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 28. Februar 2022

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

17. D E K R E T – Inkraftsetzung einer Entscheidung der Zentral-KODA

Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ wird hiermit für das Bistum Dresden-Meißen zum 1. März 2022 in Kraft gesetzt.

Dresden, 11. Februar 2022

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

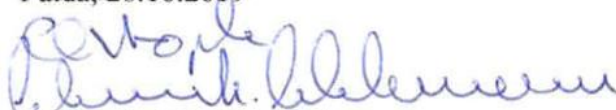
Ersetzende Entscheidung
des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA
vom 28.10.2019

„Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.
 Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.

Fulda, 28.10.2019


 Christoph Schmitz-Scholemann
 Leitender Vorsitzender


 Klaus Bepler
 Unterstützender Vorsitzender

18. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost

In der Sitzung am 25. November 2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der DVO zum 1. Januar 2022:

1. Der vorletzte Satz von § 24 Absatz 6a der DVO – „Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt.“ – wird gestrichen.

2. Der letzte Satz von § 24 Absatz 6a der DVO wird neu gefasst:
„Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, und Dienstvereinbarungen, die verlängert werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.“

3. In den Fußnoten zu § 6 Absatz 6a und § 24 Absatz 6a der DVO werden die Datumsangaben „31. Dezember 2021“ jeweils geändert in „31. März 2022“.

4. In § 34 DVO wird der Absatz 5 eingefügt: „Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach deren Beendigung für diejenigen Beschäftigten ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Anordnung nach Maßgabe der befristeten Regelung des § 24 Absatz 6a in Kurzarbeit befinden.“

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 25. Januar 2022

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

19. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost

In der Sitzung am 9. September 2021 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der DVO

In § 7 Absatz 9 Satz 2 DVO wird der Inhalt der Fußnote 12 ab sofort ersatzlos gestrichen.

Der vorausgehende Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 25. Januar 2022

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

20. Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der Katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, errichten der Erzbischof von Berlin, die Bischöfe von Görlitz und Dresden-Meißen sowie der Katholische Militärbischof auf der Grundlage der zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofskonferenz am 28. April 2020 getroffenen Vereinbarung eine Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs zu Lasten von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Raum der Katholischen Kirche in den beteiligten (Erz-)Bistümern und der Katholischen Militärseelsorge (KMS).

Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist genuine Aufgabe des jeweiligen (Orts-)Ordinarius.

Aufgrund dieser Verantwortung verpflichten sich die beteiligten (Orts-)Ordinarien zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.

Aufarbeitung im Sinne dieser Ordnung ist die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von „sexuellem Missbrauch“ an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Katholischen Kirche sowie die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder

erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täterinnen und Tätern sowie Betroffenen.

Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten. Betroffene werden an diesen Prozessen beteiligt, und ihnen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglicht. Aus gewonnenen Erkenntnissen sollen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gezogen und ein Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung geleistet werden.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Diese Satzung berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“.

1.2. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind.

Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Satzung sind Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Darüber hinaus gilt die hiesige Ordnung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche und ohne Dienst- oder Arbeitsverhältnis Tätige, sofern die Tat im Kontext einer Tätigkeit in oder im Zusammenhang mit einer kirchlichen Einrichtung begangen wurde.

1.3. Die Kommission wird tätig hinsichtlich von Vorfällen in Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Vorfalls in Trägerschaft eines der beteiligten (Erz-) Bistümer, der Katholischen Militärseelsorge oder einer der zu den beteiligten (Erz-)Bistümern gehörenden Pfarreien standen oder die durch Beschäftigte (vgl. 1.3.) begangen wurden, die bei einem der beteiligten (Erz-) Bistümer oder der Katholischen Militärseelsorge beschäftigt, von diesen beauftragt oder in anderer Weise für diese tätig geworden sind.

1.4. „Bistümer“ im Sinne dieser Ordnung sind das Erzbistum Berlin, die Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und deren Rechtsvorgänger sowie die Katholische Militärseelsorge. „Bischöfe“ im Sinne dieser Ordnung sind der

Erzbischof von Berlin, die Bischöfe von Görlitz und Dresden-Meißen sowie deren Rechtsvorgänger und der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr.

2. Kommission: Zusammensetzung, Vorsitz

2.1. Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

- a) zwei Personen, die der Betroffenenbeirat entsendet,
- b) vier Expertinnen bzw. Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung,
- c) drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der beteiligten Bistümer,

2.2. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Betroffenen werden vom Betroffenenbeirat der beteiligten Bistümer bestimmt.

Stellt der Betroffenenbeirat mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder fest, dass eine von ihm entsandte Person das Vertrauen des Betroffenenbeirats nicht mehr genießt oder aus anderen Gründen zur Vertretung der Betroffenen nicht mehr geeignet ist, endet die Mitgliedschaft dieser Person in der Kommission mit sofortiger Wirkung. Der Betroffenenbeirat unterrichtet hierüber die beteiligten Bistümer.

2.3. Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen werden gebeten, jeweils eine Expertin oder einen Experten für die Kommission vorzuschlagen. Nach Möglichkeit sollen hierbei unterschiedliche Expertisen mit Erfahrung in Aufarbeitungsprozessen vertreten sein, insbesondere aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung.

2.4. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bistümer werden nach interner Abstimmung durch die beteiligten Bischöfe ernannt. Sie sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden und, sofern sie im kirchlichen Dienst stehen, auch gegenüber den Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.

2.5. Die Mitglieder nach 2.2., 2.3. und 2.4. werden jeweils für drei Jahre berufen bzw. gewählt, eine wiederholte Berufung oder Wahl ist möglich.

2.6. Beschließt die Kommission nach vorangegangener Aussprache mit dem betroffenen Mitglied einstimmig (ohne Stimmrecht für die betroffene Person), dass mit diesem eine konstruktive Zusammenarbeit nicht möglich ist, endet die Mitgliedschaft in der Kommission mit sofortiger Wirkung. Eine Neubesetzung erfolgt nach den Regularien, nach denen die ausgeschiedene Person Mitglied der Kommission geworden war.

2.7. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei Jahre einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretenden. Die oder der Vorsitzende darf nicht in einem Beamten-, Anstellungs- oder nicht-ehrenamtlichen Auftrags- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Auftrag- bzw. Dienstgeber stehen oder in den letzten fünf Jahren gestanden haben.

Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet diese. Im Fall der Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch die lebensältere anwesende Person aus den Stellvertretenden.

2.8. Der Kommission wird durch die beteiligten Bistümer ein Sekretariat mit den für die Aufgabe angemessenen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitenden des Sekretariats – auch wenn für diese ein anderweitiges Dienst-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn besteht – sind nur an Weisungen des Vorstandes gebunden und gegenüber nicht der Kommission angehörenden Personen zu striktem Stillschweigen verpflichtet.

2.9. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden, nach den Vorgaben des kirchlichen Datenschutzes. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber staatlichen oder kirchlichen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, wenn im Rahmen der Tätigkeit ein Verdacht auf Begehung einer Straftat oder Pflichtwidrigkeit bekannt wird. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über Arbeitsweise der Kommission und Fortgang ihrer Tätigkeit erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die Kommission kann die Erteilung von Zwischenberichten oder Erklärungen jederzeit mit Mehrheit beschließen.

2.10. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten je wahrgenommener Sitzung eine Entschädigung für den Zeitaufwand, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie etwaiger Reisezeiten, von 350,- €. Der oder die Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung die Vertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Doppelten des vorgenannten Betrages.

Daneben werden Kosten für An- und Abreise mit der Bahn (2. Klasse), notwendige Übernachtungskosten und andere mit der Ausübung der Tätigkeit entstehende Aufwendungen in angemessenem Umfang gegen Beleg erstattet.

Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, sowohl einzeln als auch gemeinsam zur Unterstützung professionellen und unabhängigen Handelns eine externe Supervision in Anspruch zu nehmen.

3. Aufgaben und Arbeitsweise der Kommission

3.1. Die Kommission leistet ihren Beitrag zur Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in den beteiligten Bistümern,
- b) die qualitative Bewertung u.a. nach historischen, theologischen und soziologischen sowie juristischen Gesichtspunkten,
- c) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen und
- d) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht, erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch vorhandene laufende oder abgeschlossene diözesane Aufarbeitungsprojekte.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Bistümern können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

3.2. Die Kommission tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Dies sollte in der Regel vierteljährlich erfolgen. Zu Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe einer Tagesordnung ein. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden. In einer solchen Sitzung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind oder sich bei Abwesenheit in Kenntnis der Tagesordnung ausdrücklich mit einer Beschlussfassung schriftlich einverstanden erklärt haben.

3.3. Die Kommission gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung Dritter nicht bedarf.

3.4. Die Ansprechpersonen, die Präventionsbeauftragten und die Interventionsbeauftragten der beteiligten Bistümer bestimmen aus ihren Kreisen jeweils eine Person, die zu Sitzungen der Kommission als Gast eingeladen wird und für die die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission Dienstpflicht ist, sofern sie in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zu einem der beteiligten Bistümer steht.

Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Gäste einzuladen oder die in Satz 1 genannten Personen oder einzelne von ihnen

zu Sitzungen nicht einzuladen oder von einzelnen oder sämtlichen Tagesordnungspunkten auszuschließen.

Eine Erörterung und Abstimmung zur Entscheidung über eine (Nicht-)Einladung von Gästen oder deren Ausschluss von Teilen oder der gesamten Sitzung erfolgt ohne Gäste und kann – sofern alle Mitglieder der Kommission dem zustimmen – auch außerhalb von Sitzungen, ggf. auch durch telefonisch oder per E-Mail eingeholte Entscheidungen der Mitglieder der Kommission erfolgen.

3.5. Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen, durch Einzelfälle derselben Person berührten (Erz-)Bistümern. Sie versteht sich, sofern dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Anlaufstellen.

3.6. Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen.

Soweit die Kommission Personen anhört, die zu einem der beteiligten Bistümer in einem Anstellungs-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen oder als Priester für eines der Bistümer oder die Katholische Militärseelsorge tätig waren oder sind, gehört das Erscheinen auf Einladung der Kommission und wahrheitsgemäße Angaben vor dieser zu den jeweiligen dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflichten.

Sollten Anzuhörende durch wahrheitsgemäße Angaben sich selbst oder nahe Verwandte im Sinne des § 52 Strafprozessordnung nach staatlichem oder kirchlichem Recht einer noch verfolgbaren Straftat bezichtigen müssen, steht ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zu, auf das sie vor ihrer Anhörung hinzuweisen sind.

3.7. Bei der Anhörung von Betroffenen sind deren Interessen und Bedürfnisse in besonderer Weise zu berücksichtigen. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

Die Kommission stellt sicher, dass Betroffenen eine unabhängige Anlaufstelle zur Verfügung steht, bei der sie sich umfassend und anonym über Ziele, Formate, Unterstützungsangebote, beauftragte Personen, geplantes Vorgehen, rechtliche Rahmenbedingungen sowie Vereinbarungen zum Datenschutz informieren können. Die Anlaufstelle muss niedrigschwellig und unabhängig sein. Sie muss Betroffenen Anonymität gegenüber der Institution garantieren.

3.8. Der Inhalt von Anhörungen unterliegt, unbeschadet der Regelungen nach Nr. 4 dieser Ordnung, keiner Vertraulichkeit, insbesondere keinem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis.

3.9. Bei aktuellen Meldungen „sexuellen Missbrauchs“ gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren/Zuständigkeiten. Die Kommission ist gehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

3.10. Die beteiligten Bistümer – mit Ausnahme der Katholischen Militärseelsorge, die für die Aktenführung den staatlichen Regelungen unterliegt – erteilen den einzelnen Mitgliedern der Kommission und von der Kommission Beauftragten im Rahmen des Auftrags der Kommission auf Anforderung Auskunft über den Inhalt der im Gewahrsam der beteiligten Bistümer, seiner Pfarreien und seiner Einrichtungen oder Dienststellen – mit Ausnahme der Offizialate – befindlichen Unterlagen und Akten, auch sofern diese elektronisch geführt bzw. aufbewahrt werden und auch sofern diese bereits archiviert sind. Etwaige entgegenstehende Regelungen des Archivrechts sind insoweit unbeachtlich.

Kann durch die Erteilung von Auskünften der Zweck der Aufarbeitung nicht erreicht werden oder erfordert sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, kann von der Kommission bestimmten Mitgliedern statt der Auskunftserteilung auch Akteneinsicht gewährt werden.

Im Rahmen der in den beteiligten Bistümern – mit Ausnahme der KMS – bestehenden Rechtsgrundlagen ist auch ohne Zustimmung des Beschuldigten die Übermittlung personenbezogener Daten an die Bischöfliche Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt.

Ein Auskunfts- und ggf. Einsichtsrecht der Kommission besteht ferner, wenn in einem staatlichen Strafverfahren eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.

Im Bereich der KMS können Auskünfte auch ohne Einwilligung der/des Beschuldigten ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn dies zur Berücksichtigung wichtiger und zum Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen von Dritten zwingend erforderlich ist. Eine Akteneinsicht ist ausgeschlossen.

Bestreitet die aktenführende Stelle das Bestehen der Voraussetzungen eines Auskunfts- oder Einsichtsanspruchs, sind bei einer Unterstützung des Gesuchs auf Auskunftserteilung bzw. Akten- oder Dateneinsicht durch drei

Mitglieder der Kommission die Voraussetzungen unter den o.g. Maßgaben als gegeben anzunehmen.

Angaben, die Betroffene unter Zusicherung von Vertraulichkeit oder im Rahmen eines kirchlichen Strafverfahrens gemacht haben, dürfen bei Auskunftserteilung oder Akteneinsicht nur anonymisiert zugänglich gemacht werden, es sei denn, die betroffene Person erteilt auf Nachfrage der aktenführenden Stelle die Zustimmung auch zur Weitergabe der Personalien.

3.11. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und/oder Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an jeden vom Vorwurf Betroffenen.

3.12. Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung durch einzelne Mitglieder der Kommission ist nicht zulässig.

Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die aktenführende Stelle zurückzugeben.

4. Berichterstattung, Veröffentlichungen

4.1. Die Kommission erstellt über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht. Darüber hinaus soll nach 5 Jahren ein vorläufiger Abschlussbericht erstellt werden.

Diese werden, ohne dass es einer vorhergehenden Kenntnisnahme oder Zustimmung der beteiligten Bistümer bedarf, auf der Homepage der beteiligten Bistümer veröffentlicht, den beteiligten Bischöfen und der bzw. dem UBSKM zur Kenntnis gegeben. Eine Veröffentlichung kann nach Entscheidung der Kommission auch anderweitig erfolgen.

Die Entscheidung über den Inhalt von Berichten erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission zum Inhalt, ggf. auch nur von Teilen, des Berichts eine abweichende Auffassung, wird auf Wunsch der abweichend Stimmenden auch deren Auffassung als Minderheitsvotum gemeinsam mit dem Bericht veröffentlicht.

Die Kommission regelt in ihrer Geschäftsordnung, ob bei einer Berichterstattung mitgeteilt wird, welche oder welche Anzahl von Kommissionsmitgliedern der verabschiedeten Fassung des Berichts zugestimmt bzw. abgelehnt haben oder welche dieser Tatsachen vertraulich zu handhaben sind.

4.2. Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Bei der Darstellung von Sachverhalten ist – vorrangig gegenüber nachfolgenden Regelungen – die Erkennbarkeit von Betroffenen, auch nur für Personen aus deren unmittelbarem Umfeld, auszuschließen. Willigt die betroffene Person in eine Darstellung, die eine Identifizierung ermöglicht oder zumindest nicht ausschließt, ausdrücklich und schriftlich ein, soll hiervon nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies den Aufgaben der Kommission dienlich ist.

Den Zeitpunkt oder Zeitraum sowie den Hergang des Vorfalls oder der Vorfälle kann die Kommission in ihren Bericht aufnehmen, sofern

- in einem staatlichen Strafverfahren oder in einem kirchlichen Verfahren wegen eines Fehlverhaltens Sanktionen oder andere Maßnahmen verhängt worden sind oder
- im einem staatlichen Zivilverfahren Ansprüche gegen den Beschuldigten wegen des Vorfalls rechtskräftig zugesprochen oder
- vom Beschuldigten begehrte gerichtliche Maßnahmen gegen Konsequenzen aus dem Vorfall abgelehnt worden sind.

Handelt es sich beim Beschuldigten um eine Person der Zeitgeschichte, kann auch der Name genannt werden.

Ist ein staatliches oder kirchliches gerichtliches Verfahren nicht durchgeführt worden oder zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen, ist die Nennung von Namen (Vor- und Nachname), Zeitpunkt oder Zeitraum sowie den Hergang des vorgeworfenen Vorfalls oder der Vorfälle sowie die zum Zeitpunkt des Vorfalls ausgeübte Funktion nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung zulässig, sofern zumindest ein Mindestbestand an Beweistatsachen gegeben ist, der Vorwurf eines Verbrechens erhoben wird oder eine Straftat vorgeworfen wird, die die Öffentlichkeit in besonderer Weise berührt. Die Berichterstattung darf, sofern die beschuldigte Person die ihm zur Last gelegte Tat nicht bereits öffentlich oder gegenüber Dritten eingeräumt hat, keine Vorverurteilung enthalten. Insbesondere darf durch die Berichterstattung nicht der Eindruck erweckt werden, die beschuldigte Person sei bereits überführt. Beschuldigten Personen ist vor Veröffentlichung des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist bei fristgemäßem Eingang dem Bericht auf Wunsch des Beschuldigten beizufügen.

4.3. Von (ggf. früheren) Verantwortlichen, denen eine Verletzung der Aufklärungspflicht, Anzeige- oder Informationspflicht, Sanktionierungspflicht, Verhinderungspflicht oder Pflicht zur Opferfürsorge – unabhängig von der staatlichen oder kirchlichen Sanktionierbarkeit – vorzuwerfen ist, ist die Kommission berechtigt, den Zeitpunkt oder Zeitraum des zu Grunde liegenden Vorfalls sowie des beanstandeten Handelns oder Unterlassens zu benennen, auch wenn das vorgeworfene Fehlverhalten streitig ist. Sollte es sich bei der oder dem Verantwortlichen um eine Person der Zeitgeschichte handeln, kann auch der Name sowie die zum Zeitpunkt des Handelns oder Unterlassens ausgeübte Funktion angegeben werden.

5. Überdiözesane Zusammenarbeit

5.1. Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Bistümer jährlich in schriftlicher Form an die bzw. den UBSKM und an den jeweiligen (Orts-)Ordinarius.

5.2. Der oder die Vorsitzende oder im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung ein Stellvertretender beteiligt sich an der überdiözesanen Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, dem Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung gemäß der in der Präambel genannten Vereinbarung.

Die hiesige Ordnung haben der Erzbischof von Berlin, der Bischof von Görlitz, der Bischof von Dresden-Meißen und der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr beschlossen.

Für das Erzbistum Berlin

Dresden, 7. Februar 2022
gez. + Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Für das Bistum Dresden-Meißen

Dresden, 7. Februar 2022
gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Für das Bistum Görlitz

Dresden, 7. Februar 2022
gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof von Görlitz

Für die katholische Militärseelsorge

Berlin, 15. Februar 2022
gez. + Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck

21. Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften

Im Januar 2023 wird sich nach Ablauf der laufenden Amtszeit die Regional-KODA Nord-Ost neu konstituieren.

Gemäß der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost (KA 2/2018) in Verbindung mit der Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost (KA 3/2018) haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter in die Regional-KODA Nord-Ost auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nord-Ost örtlich und sachlich zuständig sind.

Die betreffenden Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost zu beteiligen.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nord-Ost (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost). Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Regional-KODA Nord-Ost von keiner Gewerkschaft beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regelt die Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost, die auf Grundlage insbesondere von §§ 6 und 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost erlassen worden ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost schriftlich anzeigen. Die Anzeige ist zu richten an:

Herrn Ordinariatsrat Thomas Kriesel
Vorsitzender der Regional-KODA Nord-Ost
über Geschäftsstelle Frau Jasmin Cabanski
c/o Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist spätestens bis 31. Mai 2022 abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

22. Wahl der Vertreter der Dienstgeberseite in die Arbeitsrechtliche Kommission

Für das Bistum Dresden-Meißen wurde bei der Wahlversammlung am 5. Oktober 2021 als Mitglied der Dienstgeberseite in die Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt:

Frau Sabine Geck
Geschäftsführerin des Caritasverbandes
für Chemnitz und Umgebung e. V.
Ludwig-Kirsch-Str. 13
09130 Chemnitz
Tel.: 0371 43208-0
Tax: 0371 43208-14
E-Mail: geck@caritas-chemnitz.de

23. Änderung der Organisationsstruktur im Bischöflichen Ordinariat

Die Abteilung 6.3 Personalverwaltung wird zum 1. März 2022 in die Hauptabteilung 5 Personal eingegliedert.

24. Verlängerung des Geltungszeitraums der „Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte“ (KA 106/2020)

Die Inkraftsetzung der „Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte“ (KA 106/2020) hatte das Ziel, flexibel auf pastorale Sondersituationen reagieren zu können und darin die Pfarreien und die kirchlichen Orte zu unterstützen. Ausdrücklich werden in der Richtlinie dabei „Maßnahmen während einer Pandemie“ genannt. Aufgrund der erneuten drastischen Verschärfung der Pandemielage wird der Geltungszeitraum der „Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte“ (KA 106/2020) bis zum 31. Mai 2022 verlängert. Zu diesem Zeitpunkt ist dem Generalvikar eine detaillierte Evaluation durch die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung (HA3) vorzulegen.

In Punkt 7 der Vergaberichtlinie II wird Satz drei wie folgt verändert: „Die Leitung der Abteilung 3.1 Pastorale Entwicklung erarbeitet ein Votum unter Einbindung des zuständigen Beraters der jeweiligen Pfarrei und ggf. weiterer Fachbereiche des Bischöflichen Ordinariates.“

Dresden, 30. November 2021

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar des Bistums Dresden-Meißen

25. Geändertes Ehevorbereitungsprotokoll (EVP)

Die von der Frühjahrs-Vollversammlung am 25. Februar 2021 beschlossenen Änderungsvorschläge zum Ehevorbereitungsprotokoll (EVP) (vgl. Prot. Nr. 4) wurden durch das *decretum de immutatione* der Kongregation für die Bischöfe (Prot. Nr. 749/2005) vom 12. Oktober 2021, das der Apostolische Nuntius mit Schreiben vom 3. November 2021 übermittelt hat, bestätigt. Die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statutes der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt.

Der revidierte Text des EVP kann ab sofort verwendet werden und ist ab dem 1. Juni 2022 ausschließlich zu verwenden.

Die Veränderungen betreffen insbesondere die Hinzufügung der Rituszugehörigkeit, die durch die zunehmende Zahl der Mitglieder der *ecclesiae sui iuris* erforderlich wurde. Überdies wurden einige redaktionelle Verbesserungen aufgenommen.

Den Pfarreien werden mit diesem Amtsblatt einige Exemplare des neuen EVP zur Verfügung gestellt, weitere Exemplare können im Referat Meldewesen des Bischöflichen Ordinariates angefordert werden. Das EVP aus emip darf verwendet werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass alterungsbeständiges Papier nach DIN EN ISO 9706 verwendet und beidseitig auf DIN A3 gedruckt wird.

26. Ausbildung für den Beruf der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten

Im Herbst 2022 besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung für den Beruf der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten zu beginnen. Frauen und Männer, die bereit sind, die vielfältigen Dienste und Charismen der Gläubigen zu unterstützen und zu fördern, können sich durch ein Studium

der Religionspädagogik/Theologie und eine sich anschließende dreijährige Ausbildung für den pastoralen Dienst qualifizieren.

Geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zeichnen sich durch eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche und einen persönlichen Glauben aus. Sie werden in ihrem Umfeld als glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft erlebt. Sie sind physisch und psychisch belastbar, teamfähig, kommunikativ, flexibel und bereit, Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen zu begleiten (vgl. Die deutschen Bischöfe, Nr. 96 Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten. 2011). Neben den genannten Voraussetzungen sind das Abitur und ein Praxisjahr bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich.

Interessierte werden gebeten, sich in der HA Personal im Bischöflichen Ordinariat zu einem Orientierungsgespräch anzumelden, nach dem entschieden wird, ob ein Bewerbungsverfahren beginnen kann. Informationen zum Ausbildungsweg finden sich auch unter www.bistum-dresden-meissen.de/bildungsstark.

Alle Bewerber/-innen werden zu einem Auswahlverfahren eingeladen, in dem über die Aufnahme in den Bewerberkreis entschieden wird. Diese Zusage umfasst eine Studienempfehlung und eine Begleitung bis zum Ende der pastoralpraktischen Ausbildung.

Die Bewerbungsmappe sollte folgende Unterlagen enthalten:

- Motivationsschreiben, aus dem die Motivation für die Ausbildung sowie die Teilnahme am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben hervorgehen
- Tabellarischer Lebenslauf mit Foto
- Tauf- und Firmzeugnis
- Pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers
- Schulische und berufliche Zeugnisse in beglaubigter Kopie
- Referenzen von Geistlichen, Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2022 an die Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats zu richten.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger unseres Bistums werden gebeten, geeignete Frauen und Männer auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Bewerbungen sind zu senden an:

Bischöfliches Ordinariat
HA Personal
Monika Münch

Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden
Tel.: 0351 31563-511

27. Priesterausbildung

Für den Herbst 2022 können sich wieder junge Männer melden, die Theologie studieren und Priester werden möchten.

Bewerber für den Priesterberuf müssen sich durch die Bereitschaft zum Dienst am Volk Gottes auszeichnen und ein hohes Bewusstsein von der mit der Taufe verliehenen Würde und Berufung jedes Christen besitzen. Sie möchten aus dem Geist der Innerlichkeit leben und sind bereit zur Zusammenarbeit. Sie sind physisch und psychisch belastbar und lernbereit.

Neben den genannten Voraussetzungen sind das Abitur und ein Praxisjahr bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich.

Interessenten werden gebeten, sich in der HA Personal im Bischöflichen Ordinariat zu einem Orientierungsgespräch anzumelden, nach dem entschieden wird, ob ein Bewerbungsverfahren beginnen kann. Informationen zum Ausbildungsweg finden sich auch unter www.bistum-dresden-meissen.de/bildungsstark.

Die Bewerbungsmappe sollte folgende Unterlagen enthalten:

- Motivationsschreiben, aus dem die Motivation für die Ausbildung sowie die Teilnahme am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben hervorgehen
- Tabellarischer Lebenslauf mit Foto
- Tauf- und Firmzeugnis
- Pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers
- Schulische und berufliche Zeugnisse in beglaubigter Kopie
- Referenzen von Geistlichen, Gemeindereferenteninnen oder Gemeindereferenten

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger unseres Bistums werden gebeten, geeignete Männer auf diesen Weg aufmerksam zu machen. Die Bewerbungen sind zu senden an:

Bischöfliches Ordinariat
HA Personal
OR Ulrich Dombrowsky
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden
Tel.: 0351 31563-500

28. Bewerbung als Einsatzstelle D[EIN] JAHR FÜR GOTT – FSJ pastoral für Pfarreien

Ab September 2022 können interessierte Jugendliche wieder ein Freiwilliges Soziales Jahr in einer Pfarrei absolvieren. Dieses FSJ pastoral „[D]EIN JAHR FÜR GOTT“ ist ein Projekt, mit dem wir jungen Menschen den Erfahrungsraum gemeindlicher Seelsorge eröffnen wollen.

Die Jugendlichen können in der Begegnung mit konkreten Personen und anhand von pastoralen Handlungsfeldern der Frage nach der eigenen Berufung nachgehen.

Die Aufgaben der Freiwilligen werden zu 80 % in pastoralen Feldern und 20 % in organisatorischen bzw. technischen Diensten liegen.

Die Begleitung der Freiwilligen wird vor Ort durch Mentorinnen oder Mentoren abgesichert. Diese werden vor Beginn des „FSJ pastoral“ durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats in ihre Aufgabe eingeführt.

[D]EIN JAHR FÜR GOTT findet in Kooperation mit dem Diözesancaritasverband als Träger im FSJ statt. Der Umlagebeitrag für die Freiwilligendienste beträgt monatlich ca. 560,- €.

Das Bistum Dresden-Meißen unterstützt Pfarreien, die sich als Einsatzstelle bewerben, durch eine anteilige Übernahme des monatlichen FSJ-Beitrages in Höhe von ca. 410,- €. Die Pfarreien tragen den restlichen Anteil in Höhe von 150,- €.

Interessierte Pfarreien können sich als Einsatzstelle im Bischöflichen Ordinariat, HA Personal anmelden. Dazu füllen Sie bitte das Formular zur Einsatzstellenbeschreibung aus, welches Sie unter www.bistum-dresden-meissen.de/bildungsstark/berufe-in-der-kirche finden. Im Anschluss daran wird der Kontakt zum DiCV, Referat Freiwilligendienste vermittelt.

Kontakt:

Bischöfliches Ordinariat
HA Personal
Maria Herrmann
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden
Tel.: 0351 31563-515

29. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022

Gemäß den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Die Erfassung erfolgt seit 2018 pro Gottesdienststation in der zuständigen Pfarrei. Um Ihnen die Arbeit bei der Erfassung zu erleichtern, werden Zusatzerhebungsbögen für die kirchliche Statistik bereits zum Zählsonntag in e-mip freigeschaltet. Dort können die Gottesdienste einzeln erfasst und die Anzahl der Gottesdienste sowie die Anzahl der Besucher eingetragen werden. Die Übertragung in den Erhebungsbogen am Jahresende erfolgt dann automatisch.

Bei der Einrichtung der Gottesdienststationen in e-mip und weiteren Fragen zur Erfassung der Gottesdienstbesucher ist Ihnen die kirchliche Meldestelle gern behilflich (E-Mail: meldewesen@bddmei.de; Tel.: 0351 31563-203).

30. Personalia

Diese Ausgabe enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen